

1

**Arbeitskreis der
Bildungsstätten und Akademien
(Heimvolkshochschulen)
in Nordrhein-Westfalen**

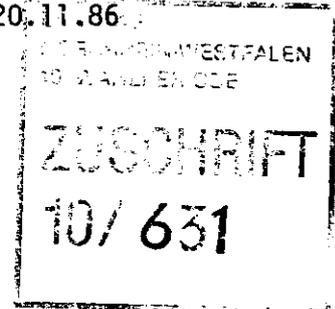
An den
Präsidenten des Landtags NW
Herrn Karl-Josef Denzer
Postfach 1143

Geschäftsstelle:
Breite Straße 106 · 5000 Köln 1
Telefon: 0221 / 233808-09

4000 Düsseldorf 1

Datum: 20.11.86

zur Weiterleitung an die Mitglieder
des Hauptausschusses



Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) Ge-
setzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir sind dankbar für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme
zum o.g. Gesetzentwurf.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November dieses
Jahres sollte der Weg frei sein für eine politische Einigung zu einem
Rundfunkstaatsvertrag der Länder. Der Aspekt der "Europäisierung der
Medienlandschaft" sollte bei den Gesetzesberatungen einbezogen werden.

Im Vergleich des seinerzeitigen sogenannten Diskussionsentwurfs zum Landes-
mediengesetz mit dem jetzt vorliegenden vom Kabinett verabschiedeten
Landesrundfunkgesetzentwurf ist unseres Erachtens auch für den privaten
Rundfunkbereich in dem neuartigen Doppelmodell (Betriebsgesellschaft und
Programmgesellschaft) eine spezifisch nordrhein-westfälische Lösungs-
möglichkeit angedeutet.

In unserer heutigen Stellungnahme beschränken wir uns auf einige Rege-
lungen in § 22 und § 48 des Gesetzentwurfs.

1. Zu § 22 (3) drittens, 2. Satz.

Wir haben Bedenken, ob bei der zusätzlichen Aufnahme von Kommunen
in die Betriebsgesellschaft das Gebot der Staatsferne des Rundfunks
gewährleistet ist.

Im übrigen geben wir zu bedenken, ob nicht die öffentlich-rechtliche
Beteiligung statt durch den WDR durch eine neu zu gründende An-
stalt gewährleistet werden sollte.

2. Zu § 48 (1) Satz 2.

Wir teilen uneingeschränkt das Anliegen des Absatzes 1, 2. Satz "Frauen sind bei der Wahl oder Entsendung von Mitgliedern und Stellvertretern/Stellvertreterinnen in die Rundfunkkommission angemessen zu berücksichtigen." (Wir erlauben uns aber den Hinweis darauf, daß trotz einer derartigen bestehenden Regelung auch beim WDR-Rat eine Unterrepräsentanz der Frauen festzustellen ist).

3. Zu § 48 (2), 1. Satz und (3) 1. Satz.

Es muß gefragt werden, ob die jetzt gefundene Zahl für dieses Aufsichtsgremium von 21, also eine Halbierung gegenüber den Gremien des WDR, ausreichend ist für die Berücksichtigung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen.

4. Zu § 48 (3) Position 15.

Nicht hinzunehmen ist der Vorschlag zur Besetzung der Position 15. "Ein(e) Vertreter(in) durch das Adolph-Grimme-Institut und den Landesverband der Volkshochschulen für Nordrhein-Westfalen e.V.".

Das Adolph-Grimme-Institut ist ein nachgeordnetes Institut des Deutschen Volkshochschulverbandes ohne irgendeinen Bezug zu den nordrhein-westfälischen Landesorganisationen der Weiterbildung.

Der Landesverband der Volkshochschulen ist analog dem WDR-Rundfunkrat als einzige Landesorganisation der Weiterbildung für den Weiterbildungsbereich entsendungsberechtigt vorgesehen. Dies widerspricht dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen § 2 (2), Satz 1.

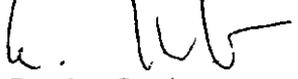
Es verletzt nach unserer Rechtsauffassung die Landesverfassung zum Artikel 17, in dem es heißt: "Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt." (Hilfsweise verweisen wir auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 im Rahmen des Verfassungskonflikts über die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen, auf die dort vorgetragene Einschätzung der politischen Bildungsarbeit der Stiftungen wie auch der kirchlichen Erwachsenenbildungsträger, vgl. Urteil insbesondere Seite 32,33).

Da gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf eine Novellierung des WDR-Gesetzes vorgenommen werden soll, gehen wir davon aus, daß die dort gleichfalls vorgesehene alleinige Entsendungsberechtigung durch den Landesverband der Volkshochschulen ebenfalls entsprechend ergänzt wird.

Sie werden verstehen, daß wir uns ggf. notwendige weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Mit nochmaligem Dank für Ihre Anfrage und mit guten Wünschen für Ihre Beratung und

mit freundlichen Grüßen



Erwin Becker
Vorsitzender